

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0139/16 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Canehl	Amt 66	S0210/16	13.09.2016
Bezeichnung	Beschlossene Tempo-Begrenzung im Rotehornpark		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	20.09.2016		

### **Die Stadtverwaltung möchte die Fragen der Anfrage F0139/16 wie folgt beantworten.**

Die F0139/16 bezieht sich auf einen Beschluss des Stadtrates in der SR-Sitzung am 17.03.2016. In dieser Sitzung hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Verhandlungsgegenstand DS0125/15 (Fortschreibung „Städtebaulicher Rahmenplan Rotehorninsel“ Stand März 2015) den Änderungsantrag DS0125/15/3 eingebracht. In diesem Antrag wird formuliert: „[...] ist die generelle Einführung einer Tempozone mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 km/h vorzusehen.“ Gemäß Niederschrift der SR-Sitzung Nr. 6.21. S.43 (zur DS0125/15) hat der Stadtrat mehrheitlich bei 10 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen den oben stehenden Änderungsantrag DS0125/16/3 einschließlich des oben zitierten Textauszuges beschlossen.

Der Stadtrat kann den Oberbürgermeister im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorschriften der StVO nicht anweisen, eine „generelle Einführung einer Tempozone mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 km/h vorzusehen“. Der Oberbürgermeister ist hier im übertragenen Wirkungskreis als untere Straßenverkehrsbehörde tätig (siehe Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, §§ 6 und 66).

Für die Anordnung von Beschränkungen des fließenden Verkehrs ist grundsätzlich eine Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse „erforderlich“, welche das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 StVO).

Weder im Änderungsantrag DS0125/15/3 noch in der Anfrage F0139/16 werden Gründe für die Beschränkung genannt. Es wird kein Zusammenhang zwischen einer konkreten Gefahr (im Sinne § 45 StVO) und der geforderten Reaktion in Form einer Beschränkung der Geschwindigkeit benannt. Vielmehr wird der Stadtverwaltung die Entscheidung darüber überlassen, ob eine Begrenzung auf 10 km/h oder auch 20 km/h angeordnet wird.

Derzeit ist im Stadtpark eine Tempo 30-Zone angeordnet. Weder der Polizei, noch der Straßenverkehrsbehörde liegen derzeit Gründe für eine verkehrsrechtliche Notwendigkeit einer weiteren Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit vor. Die Straßenverkehrsbehörde wird demzufolge keine weitere Beschränkung anordnen.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, dass die Straßenverkehrsbehörde nur amtliche Verkehrszeichen aus dem Verkehrszeichenkatalog begründet anordnen darf. In diesem Katalog gibt es nur folgende Verkehrszeichen:

Z274.1-50 - Beginn einer Tempo 30-Zone -

Z274.2-50 - Ende einer Tempo 30-Zone -

Z274.1-51 - Beginn eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs - („Tempo 20-Zone“)

Z274.2-51 - Ende eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs - („Tempo 20-Zone“)

Ein Zeichen „Tempo 10-Zone“ ist weder im aktuellen Verkehrszeichenkatalog noch im Entwurf der Neufassung enthalten.

Dr. Scheidemann